



Amt der Tiroler Landesregierung

**Landwirtschaftliches Schulwesen und
Landwirtschaftsrecht**

Telefon +43(0)512/508-2542

Fax +43(0)512/508-2545

landw.Schulwesen@tirol.gv.at

Richtlinie für die Abwicklung von Schäden durch große Beutegreifer

Geschäftszahl LW-LR-1950/86-2024

Innsbruck, 02.05.2024

RICHTLINIE

für die Abwicklung von Entschädigungsleistungen bei Schäden, die durch große Beutegreifer verursacht wurden

(Entschädigungsrichtlinie Große Beutegreifer)

1. Zweck der Entschädigungsleistungen

Die Rückkehr der durch die FFH-Richtlinie unter Schutz gestellten großen Beutegreifer Bär (*ursus arctos*), Wolf (*canis lupus*), Luchs (*lynx lynx*) und Goldschakal (*canis aureus*) bringt in der vielfältig genutzten Tiroler Kulturlandschaft verschiedenste, große Herausforderungen und Konflikte mit sich. Zwar findet sich im § 19 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF. die Verpflichtung des Tierhalters zum Schutz seiner vorübergehend oder dauernd nicht in Unterkünften untergebrachten Tiere vor Raubtieren, jedoch ist die Umsetzung diese Verpflichtung in der Praxis, insbesondere auf Weide- und Almflächen herausfordernd und nicht immer möglich. Die Entschädigungsrichtlinie Große Beutegreifer umfasst deshalb den Ausgleich von Schäden und dem damit verbundenen materiellen Verlust der Betroffenen, die von den großen Beutegreifern Bär, Wolf, Luchs und Goldschakal verursacht werden. Die unterstützten Maßnahmen sollen die negativen Auswirkungen der großen Beutegreifer, insbesondere auf die Tiroler Weide- und Almwirtschaft, verringern.

2. Gegenstand der Entschädigungsleistungen

Entschädigt werden folgende Schäden, die durch einen Angriff der großen Beutegreifer Bär, Wolf, Luchs oder Goldschakal entstanden sind bzw. unmittelbar auf einen großen Beutegreifer zurückzuführen sind:

- a) Schäden an Nutztieren, Herdenschutz- und Hütehunden und Bienenvölkern

- b) Schäden aufgrund der Abgängigkeit oder des Absturzes von Nutztieren infolge eines Angriffes von großen Beutegreifern
- c) Aufwendungen durch Bergungen, die zwingend mittels Hubschrauber durchgeführt werden müssen
- d) Sachschäden, die direkt durch einen großen Beutegreifer verursacht wurden (bspw. Bienenstock, Weideeinrichtung etc.)
- e) Mehraufwendungen betreffend Futterkosten bei vorzeitigem Almbtrieb aufgrund von Nutztierrißen
- f) Allfällige Schadenersatzansprüche nach § 54 Tiroler Jagdgesetz 2004 für nachweislich festgestellte Schäden an Nutztieren, welche durch einen Goldschakal verursacht wurden

3. Mitteilungen und sachverständige Abklärung des Verdachtes auf das Vorkommen von großen Beutegreifern

Mitteilungen zu potentiell von großen Beutegreifern verursachten Rissen oder sonstigen Schäden auf Tiroler Landesgebiet sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Amtstierärztinnen/Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Abteilung Landesveterinärdirektion sowie allfällige weitere von der Tiroler Landesregierung beauftragte Personen beurteilen als sachverständige Begutachter von Rissverdachtsfällen die gemeldeten Schäden.

Bei Vorliegen eines konkreten Verdachtes auf Schadenverursachung durch einen großen Beutegreifer werden durch die beauftragten Sachverständigen möglichst Vor-Ort-Begutachtungen durchgeführt und die Ergebnisse der Befundung schriftlich festgehalten. Bei Bedarf wird Probenmaterial für eine DNA-Analyse genommen. Die betroffenen Tierhalter bzw. -eigentümer erhalten bei Rissen bzw. Schäden, bei welchen ein konkreter Verdacht auf Beteiligung eines großen Beutegreifers vorliegt, vom Amtstierarzt/von der Amtstierärztin ein Informationsschreiben sowie die erforderlichen Formulare für ein Ansuchen auf Entschädigungszahlung. Die genannten Unterlagen werden im Zuge der Rissbegutachtung oder nach Einlangen eines allfälligen DNA-Analyseergebnisses übermittelt.

4. Information der Tierhalter bzw. -eigentümer

Bei besonderen Vorfällen, wie z.B. mehreren Rissen durch große Beutegreifer informieren das Land Tirol und die Landwirtschaftskammer Tirol Tierhalter bzw. -eigentümer hiervon im jeweiligen Gebiet. Die Tierhalter bzw. -eigentümer werden dabei auch zu erhöhter Aufmerksamkeit, allfälligen Schutzmaßnahmen und zu verstärkten Kontrollen von Tieren auf Weiden und Almen aufgefordert. Bei Schäden an Bienenständen können Imker der betroffenen Region durch den Landesverband für Bienenzucht informiert werden. Bei allfälligen Auswirkungen auf jagdbare Wildtiere kann die Jägerschaft über den Tiroler Jägerverband informiert werden.

5. Abgeltung von Schadenfällen

Die Antragsteller haben sämtliche Ansuchen und Unterlagen zur Abgeltung von Schadenfällen bei der im Amt der Tiroler Landesregierung für Herdenschutz zuständigen Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht (oder bei jener Abteilung, die im Falle der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt) einzubringen.

Das Ansuchen muss, zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Aufstellung der Tiere bzw. des Sachschadens, etc.) innerhalb von zwei Monaten

- nach Schadeneintritt bzw.
- bei abgängigen Tieren nach dem Almbtrieb bzw.
- bei der Förderung der Futterkosten nach erfolgtem vorzeitigem Almbtrieb (Zu beachten ist, dass die Meldung des vorzeitigen Almbtriebs innerhalb von 14 Tagen bei der zuständigen Abteilung zu erfolgen hat),

jedenfalls jedoch bis 1. Dezember einlangen.

Eine verspätete Antragstellung, deren Auszahlung am Ende des Haushaltsjahres erfolgen würde, kann allenfalls entsprechend aliquot nur berücksichtigt werden, wenn sie im selben Haushaltsjahr bis spätestens 1. Dezember erfolgt und sofern am Ende des Haushaltsjahres ausreichend Budgetmittel vorhanden sind. Findet das Schadereignis nach dem 15. November eines Jahres statt, so kann ein entsprechender Antrag im Folgejahr berücksichtigt werden.

Anspruchsberechtigt sind Tiroler Tierhalter bzw. -eigentümer. Schadereignisse außerhalb Tirols können nur abgegolten werden, sofern eine dieser Richtlinie entsprechende Bestätigung eines amtlichen Organs vorgelegt werden kann. Andere als die obgenannten Tierhalter, welche von einem Schadereignis in Tirol betroffen sind, können – nach Maßgabe der budgetären Mittel – nur insofern entschädigt werden, als eine Entschädigung nicht bereits durch eine entsprechende Stelle eines anderen Bundeslandes bzw. Landes erfolgt.

a) Schäden an Nutztieren und Sachschäden durch große Beutegreifer, Bergelkosten

Schäden an Nutztieren werden nur abgegolten, wenn diese ordnungsgemäß mit einer gültigen Nummer gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009 idgF. gekennzeichnet wurden. Schäden an noch nicht gekennzeichneten Jungtieren werden nur dann abgegolten, wenn das betreffende Tier von einem dafür beauftragten Sachverständigen begutachtet wurde und dies entsprechend erfasst worden ist.

Schäden an Nutztieren (Risse, Verletzungen oder erzwungene Abstürze) sowie Sachschäden werden nur abgegolten, wenn diese nachweislich durch einen großen Beutegreifer verursacht wurden oder für dessen Beteiligung hinreichende Indizien sprechen. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden durch einen großen Beutegreifer verursacht wurde, ist durch Sachverständige zu beurteilen. Die fachliche Endbeurteilung erfolgt in der Regel durch die Abteilung Landesveterinärdirektion (oder bei jener Abteilung, die im Falle der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt).

Die Abgeltung von Schadenfällen bei Nutztieren erfolgt entsprechend der Anlage zu dieser Richtlinie („Kostensätze für die Abgeltung von Nutztierrißen durch große Beutegreifer“). Die Abgeltung von nachgewiesenen Sachschäden erfolgt im Ausmaß von 100 v.H. des entstandenen Schadens und grundsätzlich in der Höhe von maximal € 3.000,-. Darüberhinausgehende Schadenssummen bis maximal € 10.000,- sind seitens des Geschädigten nachzuweisen bzw. gutachterlich festzustellen und werden mit maximal 80% ersetzt.

Die Abgeltung von aufgrund von Verletzungen an Nutztieren entstanden tierärztlichen Behandlungskosten erfolgt im Ausmaß der tatsächlich angefallenen Kosten, jedoch höchstens bis zu 200 v.H. der gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten Kostensätze bzw. bis maximal € 3.000,-. Tierärztliche Behandlungskosten werden in einem Behandlungszeitraum von 4 Wochen

nach Schadeneintritt abgegolten. Verendet das Tier nach dieser Zeit ist keine weitere Entschädigung möglich.

Zu den Kosten durch Tier- bzw. Kadaverbergungen, die zwingend mittels Hubschrauber durchgeführt werden müssen, wird ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von maximal € 250,- je Schadereignis gewährt.

Allfällige Schadenersatzansprüche nach § 54 Tiroler Jagdgesetz 2004 für nachweislich festgestellte Schäden an Nutztieren, welche durch einen Goldschakal verursacht wurden, werden zur Gänze entschädigt und erfolgt eine Schadloshaltung des Jagdausübungsberechtigten aus diesem Rechtstitel.

b) Abgängige oder abgestürzte Nutztiere und nicht nachweislich durch große Beutegreifer verursachte Schäden in Gebieten mit einem gesicherten Vorkommen von großen Beutegreifern

In einem Gebiet mit einem gesicherten Vorkommen großer Beutegreifer und allenfalls örtlich konzentrierter Schadenfälle können, sofern ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang gegeben ist, abgängige oder abgestürzte, nicht aufgefundene Tiere, sowie Schäden an Nutztieren (insbesondere in Form von Rissen), die wahrscheinlich, jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit von einem großen Beutegreifer verursacht wurden, im Ausmaß von 50 v.H. gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie („Kostensätze für die Abgeltung von Nutztierrißen durch große Beutegreifer“) abgegolten werden.

c) Vorzeitiger Almbtrieb

Bei örtlich konzentriertem Auftreten von Nutztierrißen durch große Beutegreifer kann das Land Tirol einen vorzeitigen Almbtrieb von Weidetieren, insbesondere von Schafen und Ziegen, zur Prävention weiterer Risse empfehlen. Ebenfalls können Tierbesitzer einen vorzeitigen Almbtrieb von Weidetieren, insbesondere von Schafen und Ziegen, zur Prävention weiterer Risse eigenständig veranlassen.

Erfolgt ein entsprechender Almbtrieb mindestens zwei Wochen vor dem ursprünglich geplanten Almbtrieb, können die betroffenen Tierhalter bzw. -eigentümer um die Förderung der durch den Almbtrieb entstandenen Futterkosten ansuchen. Die Futterkosten werden für jenen Zeitraum gefördert, in dem die Tiere aufgrund einer zu großen Rissgefahr nicht mehr länger auf der Alm gehalten werden können. Dieser Umstand ist umgehend an die Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht (oder bei jener Abteilung, die im Falle der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt) zu melden. Eine Abgeltung kann bis längstens 14 Tage vor Einlangen der Meldung rückwirkend erfolgen.

Förderbar sind die Grundfutterkosten und ein pauschaler Manipulationsaufwand für die zusätzliche Futterbesorgung, die dem Tierhalter durch den umgehenden bzw. verfrühten Almbtrieb entstehen. Berechnungsbasis ist der durchschnittliche Bedarf an Trockenmasse pro RGVE.

d) Schadenkommission

Für nicht eindeutig geklärte Schadenfälle (Zweifelsfälle), in denen aufgrund der sachverständigen Einschätzung, insbesondere der Amtstierärztin/des Amtstierarztes, nicht festgestellt werden kann, ob eine Schadenverursachung durch einen großen Beutegreifer vorliegt bzw. wahrscheinlich ist, ist in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungsmitglied bei der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht (oder bei jener Abteilung, die im Falle der Änderung der

Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt) am Ende der jeweiligen Alm- bzw. Weidesaison eine Schadenkommission einzurichten. Diese besteht aus fünf Mitgliedern, wobei je ein Mitglied von der Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, der Abt. Landesveterinärdirektion und der Abt. Agrarwirtschaft zu entsenden ist. Das vierte und fünfte Mitglied wird von der Landwirtschaftskammer Tirol entsandt. Die Schadenkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In besonderen Fällen, etwa bei Schäden an Bienenstöcken, kann ein weiteres Mitglied (bspw. ein Mitglied des Imkereiverbandes) mit beratender Stimme beigezogen werden.

Es obliegt der Schadenkommission, die Höhe der Entschädigung im Anlassfall den konkreten Umständen entsprechend festzusetzen.

Anlage: Kostensätze für die Abgeltung von Nutztierrißen durch große Beutegreifer 2024

Kostensätze für die Abgeltung von Nutztierrißen durch große Beutegreifer

Für Zuchttiere, die im Herdbuch geführt werden, werden die Durchschnittspreise von zumindest zwei der letzten Versteigerungen, mit Ausnahme von Elite- und ähnlichen Versteigerungen, die in Tirol bis zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres stattgefunden haben, zur Festlegung der Standardkostensätze herangezogen. Die dabei festgestellten Preise gelten für alle Schadenfälle, die im laufenden und bei Bedarf Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres anfallen. Die Kostensätze für Zuchttiere, die nicht im Herdbuch erfasst sind, werden mit einem reduzierten Faktor berechnet, siehe auch u.a. Tabelle. Die Preise werden nach Tierart, alters- und geschlechtsbezogen ermittelt. Ergänzend zu den Kostensätzen auf Basis der Versteigerungspreise werden den Eigentümern für den durch den Riss entstandenen Aufwand (Tiersuche, Fahrtkosten, Kadaverentsorgung, ...) zusätzlich € 50,- pro entschädigtem Tier ausbezahlt. Eine Voraussetzung für die Schadenabgeltung ist, dass die Tiere gemäß der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 idgF. ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Schäden an noch nicht gekennzeichneten Jungtieren werden abgegolten, wenn das betreffende Tier von einem beauftragten Sachverständigen begutachtet wurde und dies entsprechend erfasst worden ist.

Liegen für einzelne Tiere Rechnungen aus dem Zukauf vor, dann können diese für max. fünf Jahre nach dem Zukauf als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. Die Höhe der Schadenabgeltung auf Basis von Rechnungen liegt maximal 30 % über den unten angeführten Standardkostensätzen bzw. über den Durchschnittspreisen von zumindest zwei der letzten Versteigerungen.

Für Schäden an Nutztieren, die von großen Beutegreifern seltener angegriffen werden, wird in vergleichbarer Art und Weise eine Schadenermittlung durchgeführt. Nullipare Jungtiere, für die es keine offiziellen bzw. nachvollziehbaren Verkaufspreise gibt, werden mit maximal 50% des Verkaufserlöses von erwachsenen Tieren ersetzt. Die Höchstsumme, die für ein Tier, egal welcher Tierart, ausbezahlt wird, liegt grundsätzlich bei € 3.000,-. Darüberhinausgehende Schadenssummen bis maximal € 10.000,- sind seitens des Geschädigten nachzuweisen bzw. gutachterlich festzustellen und werden mit maximal 80% ersetzt.

Die Tabelle regelt die Standardkostensätze zur Bestimmung des Wertes von Schafen und Ziegen zur Schadenabgeltung im Jahr 2024 und gilt bis zum Vorliegen neuer Standardkostensätze für 2025. Die Bezugsbasis bilden im Allgemeinen die Versteigerungspreise eines Jahres, beginnend mit 01. August des Vorjahres bis 30. April des aktuellen Jahres.

Tierart	Nummer Tierkategorie	Tierkategorie	Euro Basis Versteigerungspreise	Bezugsbasis Versteigerungspreise (Faktor)	Euro Auszahlung inkl. Aufwandsentschädigung
Schafe	1	Weibliches Schaf Herdbuch >1 Jahr	500,-	1,0	550,-
	2	Weibliches Schaf nicht Herdbuch >1 Jahr	350,-	0,7	400,-
	3	Weibliches Jungtier ½ - 1 Jahr	250,-	0,5	300,-
	4	Lamm/Mastlamm bis ½ Jahr	130,-	pauschal	180,-
	5	Widder Herdbuch >1 Jahr	1.470,-	1,0	1.520,-
	6	Widder zur Zucht nicht Herdbuch >1 Jahr	515,-	0,35	565,-
	7	Männl. Jungtier ½ - 1 Jahr und Mastwidder >1 Jahr	170,-	pauschal	220,-

Ziegen	8	Weibliche Ziege Herdbuch >1 Jahr	350,-	1,0	400,-
	9	Weibliche Ziege nicht Herdbuch >1 Jahr	245,-	0,7	295,-
	10	Jungtier ½ - 1 Jahr	175,-	0,5	225,-
	11	Kitz bis ½ Jahr	90,-	pauschal	140,-
	12	Bock Herdbuch >½ Jahr	730,-	1,0	780,-
	13	Bock zur Zucht nicht Herdbuch >½ Jahr	255,-	0,35	305,-